

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/15 98/18/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1998

Index

24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht
90/01 Straßenverkehrsordnung
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;
FrG 1997 §36 Abs2 Z1;
FrG 1997 §36 Abs2 Z2;
FrG 1997 §37 Abs1;
FrG 1997 §37 Abs2;
KFG 1967 §64 Abs1;
StGB §88 Abs1;
StGB §88 Abs4;
StGB §89;
StVO 1960 §4 Abs1 litc;
StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Die in § 36 Abs1 zweiter Halbsatz FrG 1997 umschriebene Annahme ist im konkreten Fall in Ansehung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt. Unter Bedachtnahme auf § 37 Abs 1 FrG 1997 ist ein Eingriff in das Privateleben und Familienleben des Fremden anzunehmen (er lebt seit 1990 zum Großteil erlaubt in Österreich, hat ein intensive familiäre Bindung zu seiner im Bundesgebiet integrierten Gattin und geht erlaubterweise einer Beschäftigung nach). Die Verhängung des Aufenthaltsverbotes ist jedoch mit Rücksicht auf die Verhinderung strafbarer Handlungen und den Schutz der Rechte anderer sowie der öffentlichen Ordnung (Art 8 Abs 2 MRK) dringend geboten, hat doch der Fremde durch sein Fehlverhalten insb das gewichtige Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs erheblich beeinträchtigt. Wenngleich die für einen Verbleib des Fremden in Österreich sprechenden Interessen schwer wiegen, kommt ihnen doch kein größeres Gewicht zu als dem durch das Fehlverhalten des Fremden nachhaltig gefährdeten Allgemeininteresse. (Hier ua 1993 Verurteilung des Fremden nach § 89 ((§ 81 Z 2) StGB zu einer Geldstrafe - Verkehrsunfall in alkoholisierten Zustand mit Sachschaden; 1997 Verurteilung nach § 88 Abs 1 und § 88 Abs 4 zweiter Fall (§ 81 Z 2) StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten - Verkehrsunfall in alkoholisierten Zustand, Gattin schwer verletzt; 1993 eine Bestrafung nach § 5 Abs 1 StVO; 1998 eine Bestrafung nach § 4 Abs 1 lit c StVO und nach § 64 Abs 1 KFG.)

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998180231.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at